



II-10815 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/69-I/6/90

26. April 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

5030/AB

1990-04-30

zu 5083/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer,
Mag. Praxmarer, Eigruber haben am 5. März 1990 unter der
Nr. 5083/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage
betreffend Trinkwassergefährdung durch Mülldeponie
Taufkirchen/Trattnach gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie beurteilt Ihr Ressort die Vorgangsweise von Herrn Landeshauptmann Ratzenböck in der Frage der Trinkwassergefährdung durch die Mülldeponie Taufkirchen/Trattnach aus rechtlicher Sicht?
2. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um den Anrainern zu ihrem Recht auf gesundes Trinkwasser zu verhelfen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst kommt im Rahmen der bestehenden Zuständigkeitsverteilung in Bezug auf Wasser nur die Wahrnehmung des Bereiches des

- 2 -

Trinkwassers zu.

Durch die gegenständliche Anfrage ist primär der für die Angelegenheiten des Wasserrechts - und auch für die Angelegenheiten des Grundwassers - zuständige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft angesprochen, zumal die Anfrage hauptsächlich die wasserrechtlichen Aspekte der Gefährdung von Anrainern bzw. des Grundwassers durch Mülldeponien betrifft.

Soweit es jedoch den von mir wahrzunehmenden Bereich Trinkwasser betrifft, möchte ich folgendes festhalten:

Die konkrete Überwachung des Verkehrs mit den dem Lebensmittelgesetz unterliegenden Waren (Trinkwasser) obliegt dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung, der dabei entsprechend den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 und seiner Verordnungen vorzugehen hat. Er ist gemäß Art. 103 B-VG in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden.

Was nun den der Anfrage zugrundeliegenden Fall betrifft, ist mir nicht bekannt, daß dabei ein nicht rechtskonformes Verhalten des Herrn Landeshauptmann vorgelegen ist bzw. daß dieser einer Weisung nicht entsprochen hätte.

Zu Frage 2:

Die Sicherstellung der einwandfreien Beschaffenheit des an die Verbraucher gelangenden Trinkwassers ist mir ein besonderes Anliegen. Im Rahmen des Lebensmittelgesetzes wurden aus diesem Grund auch bereits entsprechende Maßnahmen gesetzt:

- 3 -

Der in der Anfrage zitierte "Trinkwasser-Erlaß" vom 10. August 1984 wurde in der Zwischenzeit unter anderem durch neue Hygienerichtlinien und durch neue Grenz- und Richtwerte für Trinkwasser erweitert.

Am 14. Juli 1989 wurde ein neues Kapitel B 1 "Trinkwasser" des Österreichischen Lebensmittelbuches herausgegeben und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Darin sind unter anderem neben hygienischen Richtlinien auch Grenz- und Richtwerte für chemische und physikalische Parameter (anorganische Stoffe wie Schwermetalle, Nitrit, Sauerstoffsättigung, halogenierte aliphatische Kohlenwasserstoffe, Pestizide, Mineralölsubstanzen, anionenaktive Tenside, radioaktive Substanzen usw.), für seuchenhygienische Parameter (bestimmte Bakterien) und für mikroskopische und biologische Parameter (Algen, Pilze, Protozoen, bestimmte Bakterien usw.) festgelegt.

Am 15. November 1989 wurde eine Verordnung über den Nitratgehalt im Trinkwasser erlassen.

Derzeit werden die fachlichen Grundlagen für eine Verordnung über Pestizidrückstände im Trinkwasser erarbeitet, die noch Mitte dieses Jahres erlassen werden soll.

Die Einhaltung aller lebensmittelrechtlichen Bestimmungen wird durch rigorose Kontrollen seitens der Lebensmittelaufsichtsorgane und der staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten überwacht. Diesbezüglich verweise ich auch auf den ergangenen Erlaß vom 25. September 1989, mit welchem allen Landeshauptmännern das dringende Erfordernis mitgeteilt wurde, für den Bereich Trinkwasser Amtsärzte als Lebensmittelaufsichtsorgane gemäß § 35 Abs. 2 lit. a LMG 1975 sowohl beim Landeshauptmann als auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestellen.

Auch finden bzw. fanden zahlreiche Besprechungen zum Thema Trinkwasser mit Organen der mittelbaren Bundesverwaltung, das heißt, mit den Experten der Ämter der Landesregierung, statt,

- 4 -

bei denen zahlreiche diesbezügliche Anfragen umfassend erörtert und beantwortet wurden.

Bezüglich weiterer Maßnahmen verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen Nr. 5082/J durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bzw. Nr. 5084/J durch die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie.

S/R